

Servicevertrag „Onlinemarketing“

Zwischen

hairfree GmbH Rheinstraße 19-21, 64283 Darmstadt
vertreten durch die Geschäftsführer Chris Kettern und Jens Hilbert (nachfolgend kurz „FG“ genannt)

und dem Franchisepartner

1.

[Redacted area]

2.

[Redacted area]

3.

[Redacted area]

(nachstehend „FP“ genannt)

Siehe S. 3

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der FP beauftragt den FG, ihn im Rahmen der Online-Marketingaktivitäten des hairfree-Systems in den Bereichen Search Engine Optimierung (SEO) und Online Empfehlungsmarketing operativ zu unterstützen – vgl. hierzu im Einzelnen nachfolgend Ziffer 2.
Der FP beabsichtigt ferner, im Rahmen der Online-Marketingaktivitäten des hairfree-Systems Werbeanzeigen in der Suchmaschine Google (sog. Google-Ads) zur Bewerbung seiner Dienstleistungen zu schalten und beauftragt den FG, ihn hierbei operativ zu unterstützen – vgl. hierzu im Einzelnen nachfolgend Ziffer 3.
- 1.2 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Er verlängert sich automatisch 3 Monate vor Ablauf, wenn er nicht gekündigt wird.
- 1.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 1.4 Wenn der anliegende hairfree-Franchisevertrag endet, endet der vorliegende Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung).

2. Search Engine Optimierung (SEO) und Online-Empfehlungsmarketing

2.1 Leistungen des FG

In den Bereichen SEO (Search Engine Optimierung) und Online-Empfehlungsmarketing werden folgende Unterstützungsleistungen durch den FG erbracht:

- a) Optimierte Auffindbarkeit der regionalen Institutsseite unter der Domain hairfree.com/institute/stadt
- b) Positionierung der Instituts-Domain über SEO sowie Google Business
- c) Registrierung in mindestens 10 Branchenbüchern sowie weitere Adresskataloge
- d) Möglichkeit für Empfehlungseinträge bei Ausgezeichnet.org
- e) Onlinebewertungspflege von Negativeinträgen

Permanente Analysen und Optimierungen in Bezug auf www.hairfree.com und die Internetseiten des betreffenden hairfree Instituts

- 2.2 Der FG ist für die organisatorische Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich, der FP für die Bereitstellung und Richtigkeit der hierbei zu verwendenden Inhalte (z.B. Adressdaten, Empfehlungsinhalte etc.).

2.3 Mitwirkungspflichten des FP

- 2.3.1 Der FP stellt dem FG zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen Zugangsdaten zur Verfügung, soweit diese zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Des Weiteren stellt der FN dem FG sämtliche Inhalte zur Verfügung, die Gegenstand der Dienstleistungen des FG und in deren Rahmen erzeugter Online-Inhalte oder PR-Maßnahmen sein sollen. Die Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten ist Voraussetzung für die Erbringung der Unterstützungsleistungen durch den FG.
- 2.3.2 Der FP hat die Pflicht, alle im Übrigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen (insb. Informationspflichten) zu erbringen, die die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen ermöglichen. Der FP ist für eventuell erforderliche Recherchearbeiten selbst verantwortlich.
- 2.3.3 Für etwaige erforderliche Datensicherungen der in diesem Zusammenhang erzeugten Daten und Inhalte ist ausschließlich der FP verantwortlich.

3. Leistungen des FG im Bereich SEA

- 3.1 In dem vertragsgegenständlichen Bereich SEA (Search Engine Advertising) unter Verwendung von GoogleAds Dienstleistungen werden folgende Unterstützungsleistungen durch den FG erbracht:
 - a) Google Anzeigen Erstellung und Optimierung regional / saisonal
 - b) Definition der Keywords sowie Optimierung der Suchbegriffe
 - c) Fortlaufende Steuerung, Messung und Optimierung der Online Kampagne
 - d) monatliche Erfolgskontrolle und Darstellung der Kampagnenergebnisse
 - e) monatliche Auswertungen: Standortkosten, Impressionen, Klicks, CTR, Leeds (InboundCalls)
- 3.1.1 Der FP erbringt die vorbenannten Leistungen auf der Grundlage seiner vielfältigen Erfahrungen mit SEA-Maßnahmen im Rahmen der Online-Marketingaktivitäten des hairfree Systems und seiner Franchisepartner nach seinem Ermessen, besten Wissen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Parteien sind sich einig und der FP nimmt zur Kenntnis, dass ein konkreter Erfolg solcher SEA-Maßnahmen nicht erwartet werden kann und daher auch nicht geschuldet ist.
- 3.2 Mitwirkungspflichten des FP im Bereich SEA
Der FP stellt dem FG zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen die Zugangsdaten zu dem von Google Ireland Ltd. zur Verfügung gestellten Nutzerkonto zur Verfügung. Dies in der Weise, dass dem FG die entsprechenden Funktionen zur Gestaltung von Werbeanzeigen und -kampagnen, deren Beauftragung und Auswertung im Auftrag des FP unmittelbar und vollumfänglich zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Bereitstellung des Zugangs ist Voraussetzung für die Erbringung der Unterstützungsleistungen durch den FG.
- 3.2.2 Der FP bevollmächtigt den FG zum Zwecke der Erbringung der in Ziffer 3.1 genannten Dienstleistungen, unter Verwendung der Zugangsdaten im Namen und für Rechnung des FP sämtliche Funktionen des Nutzerkontos des FP zu nutzen, insbesondere Anzeigen und Kampagnen zur gestalten, zu beauftragen und auszuwerten.
- 3.2.3 Der FP hat die Pflicht, alle im Übrigen erforderlichen Mitwirkungshandlungen (insb. Informationspflichten) zu erbringen, die die Erfüllung der vereinbarten Dienstleistungen ermöglichen. Der FP ist für eventuell erforderliche Recherchearbeiten selbst verantwortlich.
- 3.2.4 Für etwaige erforderliche Datensicherungen der im Nutzerkonto des FP verfügbaren Daten oder der seitens des FG zur Verfügung gestellten Daten ist ausschließlich der FP verantwortlich.
- 3.3 Budget für SEA
 - 3.3.1 Das Monatsbudget der für die Google-Ads Dienste von Google berechneten Kosten soll bei ca. _____ Euro zzgl. gesetzl. MwSt. liegen.
 - 3.3.2 Die konkret entstehenden Kosten hängen je nach Google-Ads Produkt im Einzelfall vom konkreten weiteren Verlauf und Erfolg der Maßnahmen ab und sind daher bei Beauftragung von Anzeigen und Kampagnen im Einzelfall nicht exakt bestimmbar. Die Parteien sind sich einig, dass der FG die Planung und Beauftragung von Maßnahmen und Kampagnen nach besten Wissen an den vorgenannten Budgetplanungen als grobe Richtschnur ausrichten wird, gewisse Über- oder Unterschreitungen des Budgetrahmens in einzelnen Monaten und im Jahresmittel im weiteren Verlauf des Maßnahmen jedoch nicht auszuschließen sind.

4. Vergütung

- 4.1 Der FP zahlt an den FG für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß Ziffern 2 und 3 eine Gebühr von monatlich 189,00 € zuzüglich gesetzlicher MwSt.
- 4.2 Mit Abschluss dieses Vertrages wird eine Initialisierungsgebühr in Höhe von 299,00 € zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.

5. Vertragslaufzeit

- 5.1 Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten, beginnend mit Abschluss des Vertrages.
- 5.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern er nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.
- 5.3 Die ordentliche und außerordentliche Kündigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des Zugangs per Einwurf-Einschreiben.
- 5.4 Endet der sich auf diesen Standort beziehende hairfree-Franchisevertrag, endet der vorliegende Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung).

Initialisierungsgebühr entfällt für Kunden bei bereits bestehendem SEA Vertrag.

6. Datenschutz

- 6.1 Die Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei und im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der GoogleAds Dienste ist Aufgabe des FP. Der FP verpflichtet sich insoweit zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und stellt den Abschluss etwaiger insoweit erforderlicher Vereinbarungen im Vertragsverhältnis mit Google im Einklang mit den Bestimmungen sicher (Auftragsverarbeitungsvereinbarung, Joint Controllership Vereinbarung, etc.)
- 6.2 Der FG wird etwaige im Zusammenhang mit der Erbringung seiner vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erlangte personenbezogene Daten des FP oder von Dritten ausschließlich im Rahmen dieses Vertrages und zur Erbringung der Dienstleistungen gegenüber dem FP und nicht für eigene Zwecke nutzen. Notwendige Grundlage ist eine zwischen den Parteien gesondert abzuschließende **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**, die diesem Vertrag nebst der dortigen Anlage „**Technische und Organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz**“ als **Anlage** beigefügt und gesondert zu unterzeichnen ist.

7. Haftung

Der FG haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von dem FG oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der FG nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein Fall von S. 1 bzw. S. 2 dieses Absatzes vorliegt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsregelungen unberührt. Eine weitergehende Haftung des FG besteht nicht.

8. Ersetzung bestehender Online-Marketing-Dienstleistungsverträge

- 8.1 Die vorliegende Vereinbarung ersetzt mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens etwaige zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen des Onlinemarketings (SEO) gemäß Anlage 13 zum Franchisevertrag (Servicevertrag Onlinemarketing) sowie etwaige abgeschlossene Vereinbarungen Servicevertrag „Onlinemarketing“ zur Erbringung der in Ziffer 3 genannten Leistungen mit nachfolgenden Maßgaben.
- 8.2 Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird die vorliegende Vereinbarung Servicevertrag „Onlinemarketing“ als neue Anlage 13 Bestandteil des Franchisevertrages.
- 8.3 Etwaige durch den FP auf die in Ziffer 8.1 genannten Vereinbarungen bereits gezahlte Initialisierungsgebühren [§ 2 Servicevertrag „Onlinemarketing“ gemäß Anlage 13 zum Franchisevertrag; Ziffer 4.2 Servicevertrag „Onlinemarketing“] werden auf die nach vorstehend Ziffer 4.2 zu zahlende Initialisierungsgebühr bis zu deren Höhe angerechnet.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen über die Inhalte des Vertrages gegenüber Dritten zu bewahren. Dem FP ist es nicht erlaubt, ohne Einwilligung des FG Inhalte des Onlinemarketings weiterzugeben, es sei denn, es handelt sich um eigene Texte bzw. Informationen des FP.
- 9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das Schriftformerfordernis aufhebt.
- 9.3 Durch von dem Vertrag abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder geändert oder aufgehoben, noch werden neue Rechte und Pflichten begründet.
- 9.4 Der FP darf nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber Forderungen des FG aufrechnen.
- 9.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des FP finden keine Anwendung.
- 9.6 Der Bestand und die Beendigung des vorliegenden Vertrages lässt den Bestand des Franchisevertrages unberührt.
- 9.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des FG. Dem FG bleibt vorbehalten, den FN auch an seinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Ort, Datum: Darmstadt, den

.....
Franchisegeber

Ort, Datum:

.....
Franchisepartner

Zwischen

hairfree GmbH Rheinstraße 19-21, 64283 Darmstadt
vertreten durch die Geschäftsführer Chris Kettner und Jens Hilbert
(nachfolgend kurz „Auftragsverarbeiter“ genannt)

und dem/den Franchisepartner/n

1.

[Redacted area]

2.

[Redacted area]

3.

[Redacted area]

(nachfolgend kurz „Auftraggeber“ genannt)

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Die Parteien sind über den Abschluss eines Hauptvertrages „Servicevertrag Onlinemarketing“ miteinander vertraglich verbunden, der die Erbringung von Unterstützungsleistungen durch den Auftragsverarbeiter bei der Planung, Beauftragung und Auswertung von Maßnahmen des Suchmaschinenmarketings gegenüber dem Auftraggeber zum Gegenstand hat. Dieser Hauptvertrag bringt es mit sich, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet. Aus diesem Hauptvertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung.
- (2) Die Dauer dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen aus der hiesigen Vertragsurkunde nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist in diesem Rahmen für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsverarbeiter sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag und durch die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform an die vom Auftragsverarbeiter bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag oder in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO vor. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die

den Anforderungen der DS-GVO genügen. Der Auftragsverarbeiter hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

- (3) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragsverarbeiter, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (4) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragsverarbeiter trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (5) Der Auftragsverarbeiter nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Hauptvertrages anfallende Datenschutz- fragen.
- (6) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (7) Der Auftragsverarbeiter berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist.
- (8) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Der Auftraggeber nennt dem Auftragsverarbeiter den Ansprechpartner für im Rahmen des Hauptvertrages anfallende Datenschutz- fragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragsverarbeiter, wird er die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber aufgrund der Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragsverarbeiter leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber, auf Verlangen, die Einhaltung der in dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nie- dergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragsverarbeiter stehen, hat der Auftragsverarbeiter gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Weitere Auftragsverarbeiter als Subunternehmer

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber zustimmt.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter Subunternehmer hinzuzieht. Zwei Wochen vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber, wobei sich diese Frist auf eine angemessene Frist verkürzt, sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, die ein zweiwöchiges Zuwarten für die Auftragsverarbeiter unzumutbar machen. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist - nur aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt.
- (3) Erteilt der Auftragsverarbeiter Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es ihm, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung auch dem Subunternehmer aufzuerlegen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet – sofern der Hauptvertrag oder diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung keine anderslautenden Regelungen treffen – gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragsverarbeiter nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 9 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für Dauer der Laufzeit des anliegenden Hauptvertrages abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wenn der anliegende Hauptvertrag endet, endet Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung).

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der DS-VO liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in Textform erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung den Regelungen des Hauptvertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Anlage 14 - CRM-Vertrag (HERA)

zwischen hairfree GmbH Rheinstraße 19-21, 64283 Darmstadt
vertreten durch die Geschäftsführer Chris Kettern und Jens Hilbert
(nachfolgend kurz FG genannt)

und dem/den Franchisepartner/n

1.

2.

3.

(nachstehend „FP“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der FP beauftragt den FG, ihm ein CRM-System (HERA) mit zahlreichen Funktionen, wie z.B. Adressverwaltung, Onlinebuchung und Vertragsmanagement, auf seiner Homepage zu installieren.
- 1.2 Die technischen Voraussetzungen für die Anbindung (Computer, Onlinezugang etc.) hat der FP in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bereit zu stellen. Dem FP ist bekannt, dass die permanente Verfügbarkeit des CRM-Systems nicht gewährleistet werden kann. Der FP hat zur Vermeidung etwaiger Schäden daher regelmäßige Sicherungen aus dem CRM-System zu erstellen und aufzubewahren.

2. Gebühren

- 2.1 Der FP hat an den FG für die erforderlichen Einrichtungs- und Softwarekosten vor dem Aufschaltdatum eine Einrichtungsgebühr in Höhe von 490,00 € zuzüglich gesetzl. MwSt. zu zahlen.
- 2.2 Die Teilnahmegebühren für das HERA-CRM-System V2 sind von den im Rahmen des anliegenden Franchisevertrages vereinbarten Franchisegebühren mit umfasst und werden durch deren Zahlung abgegolten.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer der Laufzeit des anliegenden hairfree-Franchisevertrages abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 3.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.3 Wenn der anliegende hairfree-Franchisevertrag endet, endet der vorliegende Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf (auflösende Bedingung).

4. Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden (Art. 26 DS-GVO)

- 4.1 Festlegung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung
Die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung unter Nutzung des CRM-Systems (Hera) legen die Parteien wie folgt fest:
 - 4.1.1 **Kundenbezogene Daten – Zwecke und Mittel**
 - 4.1.1.1 Im CRM-System (Hera) werden personenbezogene Daten von Kunden des FP gespeichert und verarbeitet, die durch den FP beim Kunden erhoben und unter Nutzung des CRM-Systems (Hera) durch den FP

gespeichert und im System verarbeitet werden. Dies geschieht zum Zwecke der Vertragserfüllung des FP gegenüber dem Kunden.

4.1.1.2 Darüber hinaus erhält der FG Zugriff auf die im Hera-System abgelegten Daten zu Kunden des FP, um den FP in Erfüllung der Verpflichtungen des FG aus dem Franchisevertrag hinsichtlich der Qualitätssicherung bei der Erbringung der Dienstleistung durch den FP (Auswertung von Behandlungen, Beratungsdokumentationen, etc.), bei der Schulung von Mitarbeitern des FP und bei der Betriebsführung zu unterstützen sowie um auf dieser Grundlage nachfragegerecht neue kosmetische Dienstleistungen entwickeln zu können. Der Zugriff auf die durch den FP im CRM-System (Hera) abgelegten kundenbezogenen Daten für diese Zwecke besteht für den FG grundsätzlich nur in Form anonymisierter Daten ohne Personenbezug zu den Kunden als Betroffenen.

In den Fällen, in denen der Kunde eine wirksame Einwilligung erteilt hat, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten auch dem FG für die vorbenannten Zwecke zur Verfügung zu stellen, erteilt der FP dem FG durch entsprechende Freigabe des Personenbezugs zu den betroffenen Kundendaten Zugriff auf die Kundendaten in nicht anonymisierter Form. Dies geschieht in der Weise, dass der FP bei Vorliegen einer diesbezüglichen wirksamen Einwilligung durch den Kunden eine Einstellung im CRM-System (Hera) vornimmt, wodurch dem FG Zugriff auf die Daten einschließlich des Personenbezugs zum Kunden gewährt wird.

Im Falle eines Widerrufs einer erteilten Einwilligung stellt der FP sicher, dass die Einstellung im CRM-System bezüglich der Daten dieses Kunden unverzüglich wieder in der Weise zurückgesetzt wird, dass die Daten dem FG ausschließlich anonymisiert zugänglich sind.

4.1.2 **Mitarbeiterbezogene Daten – Zwecke und Mittel**

Im CRM-System (Hera) werden ferner personenbezogene Daten von Mitarbeitern des FP gespeichert und verarbeitet, die durch den FP und den FG bei den Mitarbeitern erhoben und unter Nutzung des CRM-Systems (Hera) durch den FP gespeichert und im System verarbeitet werden. Im Einzelnen:

4.1.2.1 Dies geschieht zum einen zum Zwecke der Überprüfung, des Nachweises und der Dokumentation der erfolgten Durchführung von - teils verpflichtenden – Schulungsmaßnahmen bei den Mitarbeitern. Insoweit dient die Dokumentation der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung des FP gegenüber dem FG sowie zum Zwecke der Beratung und Unterstützung bei der Betriebsführung des FP durch den FG hinsichtlich der Qualitätssicherung, der Optimierung der Betriebsführung, der Prozesse und der Effizienz des Systembetriebs des FP.

4.1.2.2 Ferner werden auch personenbezogene Daten bezüglich der durch die jeweiligen Mitarbeiter erbrachten Arbeitszeiten unter Nutzung des CRM-Systems (Hera) durch den FP gespeichert und im System verarbeitet. Dies geschieht zum Zwecke der Erfüllung arbeitszeitbezogener Pflichten des FP gegenüber seinen Mitarbeitern sowie zum Zwecke der Beratung und Unterstützung bei der Betriebsführung des FP durch den FG hinsichtlich der Qualitätssicherung, der Optimierung der Betriebsführung, Prozesse und der Effizienz des Systembetriebs des FP.

4.1.2.3 Ferner werden auch personenbezogene Daten bezüglich der durch die jeweiligen Mitarbeiter bearbeiteten Leads (Kundenanfragen, Kundenkontakte), der angebahnten oder abgeschlossenen Behandlungsverträge mit Kunden, der durchgeführten Behandlungen und dem Mitarbeiter leistungsbezogen zuzuordnende Umsätze des FP unter Nutzung des CRM-Systems (Hera) durch den FP gespeichert und im System verarbeitet. Dies geschieht zum einen zum Zwecke der Berechnung und Abrechnung leistungsbezogener Vergütungen der Mitarbeiter durch den FP und zum anderen zum Zwecke der Beratung und Unterstützung bei der Betriebsführung des FP durch den FG hinsichtlich der Qualitätssicherung, der Optimierung der Betriebsführung, der Prozesse und der Effizienz des Systembetriebs des FP.

4.1.2.4 In den Fällen der Ziffer 4.1.2.2 und 4.1.2.3 besteht für den FG der Zugriff auf die Daten grundsätzlich nur in Form anonymisierter Daten ohne Personenbezug zu den Mitarbeitern als Betroffenen.

In den Fällen, in denen der Mitarbeiter eine wirksame Einwilligung erteilt hat, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten auch dem FG für die vorbenannten Zwecke zur Verfügung zu stellen, erteilt der FP dem FG durch entsprechende Freigabe des Personenbezugs zu den betroffenen Mitarbeiterdaten Zugriff auf die leistungs- und arbeitszeitbezogenen Mitarbeiterdaten in nicht anonymisierter Form. Dies geschieht in der Weise, dass der FP bei Vorliegen einer diesbezüglichen wirksamen Einwilligung durch den Mitarbeiter eine Einstellung im CRM- System (Hera) vornimmt, wodurch dem FG Zugriff auf die Daten einschließlich des Personenbezugs zum Mitarbeiter gewährt wird.

Im Falle eines Widerrufs einer erteilten Einwilligung stellt der FP sicher, dass die Einstellung im CRM-System bezüglich der Daten dieses Mitarbeiters unverzüglich wieder in der Weise zurückgesetzt wird, dass die Daten dem FG ausschließlich anonymisiert zugänglich sind.

4.2 Festlegung der Art der personenbezogenen Daten von Kunden

Die Art der personenbezogenen Daten von Kunden, die im CRM-System erhoben und verarbeitet werden, legen die Parteien wie folgt fest:

- Name, Vorname des Kunden
- postalische Anschrift des Kunden
- Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail)
- Vertragsverhältnisse, Buchungen von Behandlungen, durchgeführte Behandlungen
- Etwaige Ratenzahlungsvereinbarungen mit Kunden
- Behandlungsdokumentationen

4.2.2 Mitarbeiterbezogene Daten – Art der Daten

4.2.2.1 Daten in den Fällen der Ziffer 4.1.2.1 (Schulung)

- Name, Kontaktdaten des Mitarbeiters
- Art und Gegenstand der Schulungsmaßnahme
- Ergebnis/Abschluss der Schulungsmaßnahme

4.2.2.2 Daten in den Fällen der Ziffer 4.1.2.2 (Arbeitszeiten)

- Name/Anschrift/Kontaktdaten des Mitarbeiters
- Lage und Dauer der Arbeitszeit
- Abwesenheitszeiten

4.2.2.3 Daten in den Fällen der Ziffer 4.1.2.3 (leistungsbezogen)

- Name/Anschrift/Kontaktdaten des Mitarbeiters
- dem Mitarbeiter zugewiesene Leads (Kundenanfragen, Kundenkontakte)
- durch den Mitarbeiter bewirkte Vertragsabschlüsse
- durch den Mitarbeiter durchgeführte Behandlungen
- der Tätigkeit des Mitarbeiters zuzuordnender Umsatz des FP

4.3 Festlegung der Aufteilung der Verpflichtungen der Verantwortlichen nach der DS-GVO

Die Aufteilung der Erfüllung der Verpflichtungen nach der DS-GVO als Verantwortliche legen die Parteien wie folgt fest:

4.3.1 Informationspflicht bei Datenerhebung beim Betroffenen (Art. 13 DS-GVO)

Der FP stellt sicher, dass den Kunden und den Mitarbeitern als Betroffenen bei Erhebung personenbezogener Daten eine den Anforderungen des Art. 13 DS-GVO genügende Information über die Datenerhebung (Datenschutzerklärung) und die Betroffenenrechte zur Verfügung gestellt wird, die auch die wesentlichen Informationen über die vorliegende Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

4.3.2 Informationspflicht bei Datenerhebung nicht beim Betroffenen (Art. 14 DS-GVO)

Der FP stellt sicher, dass dem Betroffenen bei einer Datenerhebung, die nicht beim Betroffenen erfolgt, eine den Anforderungen des Art. 14 DS-GVO genügende Information über die Datenerhebung (Datenschutzerklärung) und Betroffenenrechte zur Verfügung gestellt wird, die auch die wesentlichen Informationen über die vorliegende Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält.

4.3.3 Einholung von Einwilligungserklärungen

4.3.3.1 Einwilligungserklärungen von Kunden

Der FP stellt sicher, dass im Rahmen der Datenerhebung eine wirksame Einwilligung des Kunden in die Verarbeitung und Weitergabe der Daten für die in 4.1.1 genannten Zwecke bezüglich sämtlicher personenbezogener Daten des Kunden eingeholt wird. Soweit die Einwilligung durch den Kunden erteilt wird, ist der FP verpflichtet, die Einwilligungserklärung und die Umstände der Einholung und Erteilung im CRM-System (hera) zu dem betroffenen Kunden in der Weise elektronisch zu speichern und zu dokumentieren, dass auch der FG hierauf jederzeit Zugriff nehmen kann. Erstreckt sich die Einwilligung auf die Weitergabe der Daten an den FG (vgl. oben 4.1.1.2), so gewährt der FP durch die Vornahme der erforderlichen Einstellungen zum Kundendatensatz auch dem FG Zugriff auf die personenbezogenen Daten

des Kunden. Der FP stellt sicher, dass dies nur bezüglich Kunden und nur in dem Maße geschieht, wie diese eine diesbezügliche wirksame Einwilligung erteilt haben, die im CRM-System dokumentiert und erfasst ist.

4.3.3.2 **Einwilligungserklärungen von Mitarbeitern**

Der FP stellt sicher, dass im Rahmen der Datenerhebung eine wirksame Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung und Weitergabe der Daten für die in 4.1.2 genannten Zwecke bezüglich sämtlicher personenbezogener Daten des Mitarbeiters eingeholt wird. Soweit die Einwilligung durch den Mitarbeiter erteilt wird, ist der FP verpflichtet, die Einwilligungserklärung und die Umstände der Einholung und Erteilung im CRM-System (hera) zu dem betroffenen Mitarbeiter in der Weise elektronisch zu speichern und zu dokumentieren, dass auch der FG hierauf jederzeit Zugriff nehmen kann. Erstreckt sich die Einwilligung auf die Weitergabe der Daten an den FG (vgl. oben 4.1.2.4), so gewährt der FP durch die Vornahme der erforderlichen Einstellungen zum Mitarbeiterdatensatz auch dem FG Zugriff auf die personenbezogenen Daten des Mitarbeiters. Der FP stellt sicher, dass dies nur bezüglich Mitarbeitern und nur in dem Maße geschieht, wie diese eine diesbezügliche wirksame Einwilligung erteilt haben, die im CRM-System dokumentiert und erfasst ist.

4.3.4 **Anlaufstelle/gemeinsamer Verantwortlicher iSd Art. 26 DS-GVO**

Der FG ist zentrale Anlaufstelle und gemeinsamer Verantwortlicher im Sinne des Art. 26 DS-GVO, nimmt Anfragen von Kunden/Mitarbeitern/Betroffenen entgegen und leitet diese gegebenenfalls zuständigkeitshalber an den FP unverzüglich weiter.

4.3.5 **Auskunftsverlangen (Art. 15 DS-GVO)**

Die Bearbeitung von Auskunftsverlangen und die Erteilung von Auskünften gemäß Art. 15 DS-GVO gegenüber dem Betroffenen erfolgt durch den FP.

4.3.6 **Berichtigungsanfragen (Art. 16 DS-GVO)**

Die Bearbeitung von Berichtigungsanfragen von Betroffenen gemäß Art. 16 DS-GVO erfolgt durch den FP.

4.3.7 **Löschbegehren, Anfragen zur Beschränkung der Verarbeitung und Mitteilung der Löschpflicht (Art. 17, 18 und 19 DS-GVO)**

Die Bearbeitung von Löschungsanfragen von Betroffenen gemäß Art. 16 und Anfragen von Betroffenen zur Beschränkung der Verarbeitung von Daten (Art. 17 und 18 DS-GVO) und die entsprechende Mitteilung an die Empfänger, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, zur Löschung, Berichtigung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 19 DS-GVO) erfolgt durch den FP.

4.3.8 **Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenportabilität)**

Die Bearbeitung und Abwicklung von Herausgabeverlangen von Betroffenen bezüglich personenbezogener Daten (Datenportabilität) gemäß Art. 20 DS-GVO erfolgt durch den FP.

4.3.9 **Bearbeitung von Widersprüchen (Art. 21 DS-GVO)**

Die Bearbeitung und Abwicklung von Widersprüchen der Betroffenen gemäß Art. 21 DS-GVO obliegt dem und erfolgt durch den FG.

4.3.10 **Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz (Art. 24 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 DS-GVO - Dokumentation)**

Dem FG obliegt die Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen bezüglich des CRM-Systems (Hera), der eingesetzten Software und technischen Umsetzung insoweit, als durch die Gestaltung des CRM-Systems sichergestellt ist,

- dass personenbezogene Daten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter durch Bereitstellung eines geeigneten Zugangsberechtigungssystems geschützt werden können,
- eine Offenlegung und ein Herstellen des Personenbezugs zu konkreten Kunden gegenüber dem FG nur bei Vornahme der entsprechenden Freigabeeinstellung seitens des FN erfolgt (vgl. oben .1.1.2) und ein (Kunden-)Personenbezug durch den FG auch nicht über das Zusammenführen mit anderen Daten hergestellt werden kann, soweit diese Freigabe durch den FP nicht erfolgt.

- eine Offenlegung und ein Herstellen des Personenbezugs zu konkreten Mitarbeitern gegenüber dem FG nur bei Vornahme der entsprechenden Freigabeeinstellung seitens des FN erfolgt (vgl. oben 4.1.2.4) und ein (Mitarbeiter-)Personenbezug durch den FG auch nicht über das Zusammenführen mit an deren Daten hergestellt werden kann, soweit diese Freigabe durch den FP nicht erfolgt.

Im Übrigen obliegt die Festlegung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz (gegebenenfalls nach erfolgter Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 DS-GVO) und Konsultation einer Aufsichtsbehörde/ Übermittlung der notwendigen Informationen (Art. 36 Abs. 3 DS-GVO)) – soweit jeweils erforderlich – dem FP.

In ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich obliegt der jeweiligen Partei zum Zwecke des jederzeit möglichen Nachweises die Dokumentation der Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 24 Abs. 1 DS-GVO, die der jeweils anderen Partei auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung zu stellen ist.

4.3.11 **Einschaltung von Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern und deren Überprüfung (Art. 28 DS-GVO)**

Soweit sich der FG zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Bereitstellung des CRM-Systems dritter Auftragsverarbeiter bedient, insbesondere in technischer Hinsicht, ist der FG für den Abschluss entsprechender Auftragsverarbeitungsvereinbarungen im Sinne des Art. 28 DS-GVO mit solchen Dienstleistern wie auch deren Überprüfung zuständig.

Hinsichtlich Auftragsverarbeitern bzw. Unterauftragsverarbeitern, denen sich der FP im Zusammenhang mit der Nutzung des CRM-Systems (Hera) bedient und die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, obliegt dem FP der Abschluss entsprechender Auftragsverarbeitungsvereinbarungen im Sinne des Art. 28 DS-GVO mit solchen Dienstleistern wie auch deren Überprüfung.

4.3.12 **Führung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)**

Dem FG obliegt die Erstellung und das Bereithalten eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten bezüglich der von ihm zu erbringenden Leistungen zur Bereitstellung des CRM-Systems (Hera) sowie bezüglich der von ihm erfolgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten im Sinne der Ziffer 4.1.2.

Im Übrigen obliegt die Erstellung und das Bereithalten eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DS-GVO dem FP.

4.3.13 **Prozess bei meldepflichtigen Datenpannen (Art. 33,34 DS-GVO)**

Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, sich über Datenpannen im Sinne des Art. 33, 34 DS-GVO unverzüglich zu informieren. Die Meldung von Datenpannen gegenüber den Aufsichtsbehörden im Rahmen der Art. 33, 34 DS-GVO obliegt dem FG.

4.3.14 **Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DS-GVO)**

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt den Parteien nach Maßgabe und innerhalb der Ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Datenverarbeitungen und Verantwortlichkeiten jeweils selbst in eigener Verantwortung.

4.4 **Vertragsstrafe bei Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben, Freistellungspflicht**

4.4.1 Beide Parteien verpflichten sich gegenüber der jeweils anderen Partei, im Falle der schuldhaften Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung des CRM-Systems (Hera) oder der Umsetzung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung, eine durch die andere Partei im Verletzungsfall angemessen festzusetzende Vertragsstrafe, die durch das örtlich zuständige Landgericht auf ihre Angemessenheit überprüfbar bleibt, zu zahlen. Schadensersatzansprüche der anderen Partei bleiben im Übrigen unberührt. Eine Anrechnung auf den Schadensersatzanspruch gemäß § 340 Abs. 2 BGB wird ausgeschlossen.

4.4.2 Beide Parteien sind im Falle einer ihnen jeweils zuzurechnenden Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder einer Verletzung der ihnen nach dieser Vereinbarung zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten verpflichtet, die jeweils andere Partei umfassend von Schäden, Kosten und Aufwand freizustellen, die der anderen Partei durch eine Inanspruchnahme als Verantwortlicher aufgrund solcher Rechts- und Pflichtverletzungen entstehen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, Stillschweigen über die Inhalte des Vertrages gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt insoweit nicht, als datenschutzrechtlich „Betroffenen“ die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung nach den Vorschriften der DS-GVO zur Kenntnis zu bringen sind oder eine Offenbarungspflicht gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsicht besteht. Dem FP ist es nicht erlaubt, ohne Einwilligung des FG Seminarinhalte weiterzugeben, es sei denn es handelt sich um eigene Mitarbeiter, die zuvor einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung unterworfen worden sind. Voraussetzung für die Aufschaltung ist die Teilnahme am hera-Seminar.
- 5.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 5.3 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des FG oder –nach Wahl des FG – der Sitz oder Wohnsitz des FP.
- 5.4 Die beigefügten und im Intranet des hairfree Systems abrufbaren, jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des CRM-Systems sind fester Bestandteil und Grundlage des vorliegenden Vertrages.

Ort, Datum: Darmstadt, den

.....
Franchisegeber

Ort, Datum:

.....
Franchisepartner